

Information zum ersten Elternabend 2018/19

-Eltern-

Schülerdaten

- die von Ihnen benannten Notfalltelefonnummern werden im neuen Schuljahr weiter genutzt
- Telefonnummern von **Nichtsorgeberechtigten** (Lebenspartnern, Großeltern, Verwandten u.ä.) werden gelöscht
- im Notfall wird der Kontakt **ausschließlich** unter Verwendung der Notfalltelefonnummern hergestellt
- bitte teilen Sie dem Klassenleiter oder dem Sekretariat unbedingt **jegliche** Änderungen der personenbezogenen Daten (Telefonnummern, Adressen, Namen, Sorgerechtsstatus...) umgehend schriftlich mit

Entschuldigungen, Erkrankungen

- bitte beachten Sie, dass im Krankheitsfall eine telefonische Entschuldigung bis 9:00 Uhr im Sekretariat eingehen muss
- für geplante Arzttermine, evtl. Behördentermine u.ä. beantragen Sie die Freistellung bitte **vorher** schriftlich beim Klassenleiter
- kann der Verbleib eines Schülers der Sekundarstufe I nicht geklärt werden, ist die Schule gehalten, sich an die Behörden (Polizei) zu wenden (ggf. kostenpflichtig)
- bei Erkrankungen genügt die schriftliche Entschuldigung durch die Personensorgeberechtigten
- über die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entscheidet der Klassenleiter im Einzelfall
- für Schüler der Sekundarstufe II gelten die Festlegungen zur Entschuldigungspflicht aus der Belehrung zum Besuch der Oberstufe gemäß Schulbesuchsordnung (SBO, §§ 2-4)
- erkrankten Schüler der Sekundarstufe I während des Unterrichtes müssen sie von den Sorgeberechtigten oder einem durch Vollmacht beauftragten Dritten in der Schule abgeholt werden
- kann im Erkrankungsfall kein Sorgeberechtigter zeitnah erreicht werden, wird über die Schule die Versorgung in einem Krankenhaus veranlasst, wenn der Gesundheitszustand dies erfordert, im Fall einer eher leichten Erkrankung kann der Schüler bis zu seinem regulären Unterrichtsschluss ggf. im Arztzimmer der Schule verbleiben bzw. weiter am Unterricht teilnehmen
- ab der Sekundarstufe II können Schüler, die noch nicht 18 sind, nach Rücksprache mit einem Sorgeberechtigten und vorliegender schriftlicher Erlaubnis (e-mail, Fax) entlassen werden, wenn der Gesundheitszustand das zulässt
- volljährige Schüler werden entlassen, wenn der Gesundheitszustand das zulässt, Meldung im Sekretariat ist unumgänglich